VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG BAD EMS-NASSAU 14.06.2019
für die Ortsgemeinde Weinähr
AZ:
26 DS 16/ 0002
Sachbearbeiter: Herr Lindner

VORLAGE

Gremium	Status
Ortsgemeinderat Weinähr	öffentlich

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten.
Der Bürgermeister verpflichtet gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) die Ratsmitglieder durch Handschlag vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Verbandsgemeinde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Amt eines Ratsmitgliedes ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären; die Erklärung ist nicht widerruflich.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21, 22, 30 und 31 der GemO.

Ein Auszug aus der Gemeindeordnung mit den zitierten Bestimmungen ist dieser Vorlage beigefügt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister